

## Schlechte Aussichten für „AGG-Hopper“

*LAG Baden Württemberg, Beschluss vom 13.08.2007 – 3 Ta 119/07*

Es gibt Bewerber, die durch so genanntes „AGG-Hopping“ versuchen, sich eine Geldquelle zu erschließen. Dafür bewerben sie sich auf ungeeignete Stellen und klagen nach Ablehnung auf Schadenersatz wegen Benachteiligung. Das Landesarbeitsgericht Baden Württemberg hat dem nun ein Riegel vorgeschoben.

### **Der konkrete Fall:**

Der Kläger bewarb sich auf die bei der Arbeitsgemeinschaft Arbeitslosengeld II angesiedelten und ausgeschriebenen Stelle einer/eines Juristin/Juristen. Dabei verwendete er für das Bewerbungsschreiben seinen früheren Briefkopf als zugelassener Rechtsanwalt. Dieser war mit zahlreichen „xxx“ und maschinenschriftlichen Änderungen versehen. Das Bewerbungsfoto zeigte den Kläger bei einem Schachturnier vor einem Schachbrett sitzend.

Der Lebenslauf enthielt die Kopfzeile: „Einsatzbereit! Lässt sich kein X für ein U vormachen!“ Seine Arbeitslosigkeit erklärte der Kläger dort folgendermaßen: „Seit 01.02.2000 von bezahlter Arbeit ausgeschlossen“ und „seit 01.01.2005 im Zuge der so genannten Reform Hartz IV auf Bahnhofspennerniveau verharzt“.

Das Anschreiben enthielt die Forderung einer Sonderabgabe für „die Herren Lustmolche und Sittenstrolche“, die Bordelle besuchen. Mit dem Geld solle seiner Meinung nach die Lebenssituation von Menschen in Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen verbessert werden.

Der Stellenausschreiber teilte dem Kläger nach Ablauf des Auswahlverfahrens mit, dass eine andere Bewerberin die Stelle erhalten hätte. Daraufhin drohte der Kläger die gerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Höhe von sechs Bruttomonatsgehältern an. Als Begründung führte er den dringenden Verdacht einer Diskriminierung wegen seines Alters, seines Geschlechts, seiner Arbeitslosigkeit und seiner politischen Betätigung an.

Das Gericht folgte dieser Ansicht nicht und wies die Klage ab. Ein Entschädigungsanspruch wegen Benachteiligung gemäß § 15 Abs. 2 AGG komme nur in Betracht, wenn der Bewerber sowohl objektiv für die zu besetzende Stelle in Betracht kommt als auch eine subjektiv ernsthafte Bewerbung vorliegt.

Die objektive Eignung des Klägers für die ausgeschriebene Stelle kann nicht ausgeschlossen werden, da er die wichtigsten Kriterien erfüllte. Aber es lag nach Ansicht des Gerichts keine subjektiv ernsthafte Bewerbung vor. Diese war offensichtlich weder von der äußeren Form, noch von ihrem Inhalt her darauf angelegt, in die engere Bewerberauswahl zu gelangen. Vielmehr ließe die Bewerbung nur den Schluss zu, dass es dem Kläger möglicherweise neben

dem Gelderwerb hauptsächlich darum gehe, Aufsehen zu erregen und das System des staatlichen Rechtsschutzes lächerlich zu machen. Die persönliche Frustration des Klägers über seinen Leistungsbezug nach Hartz IV dürfe nicht dazu führen, angebliche Verstöße gegen das AGG als Protest gegen die „Hartz“-Gesetzgebung ins Feld zu führen.

*Zusammengefasst von Ass. jur. Jennifer Voß, LL.M. (Canterbury NZ)*